

Sendevertrag

für die unentgeltliche Nutzung von Sendezeit

abgeschlossen zwischen der

Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH
(im Folgenden auch **Rundfunkunternehmerin** genannt)
Kirchengasse 4
A-4040 Linz
www.fro.at

und

Name:

Adresse:

Tel.:

E-Mail:

(im Folgenden auch **SendungsveranstalterIn** genannt)

1. Sendezeit

Der/die SendungsveranstalterIn ist berechtigt, bis auf Widerruf durch die Rundfunkveranstalterin folgende Sendezeit zu nutzen:

Name der Sendung:

Mehrmalige Sendung:

Wochentag: *Mittwoch*

Uhrzeit:

Periode: 2. & - , -

Start der Sendereihe am:

Kurzbeschreibung der Sendung: (min.300 – max.600 Zeichen)

2. Ablauf

2.1. Der/die SendungsveranstalterIn macht folgende Person als SendungsverantwortlicheN namhaft, der/die dafür Sorge trägt, dass alle Auflagen dieses Vertrages eingehalten werden.

Name:

Adresse:

Tel./Fax:

Mobil:

E-Mail:

Name:

Adresse:

Tel./Fax:

Mobil:

E-Mail:

2.2. Der/die SendungsveranstalterIn ist verpflichtet, die für die Sendung der Beiträge notwendigen Hilfsmittel, wie insbesondere Schallträger, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, um einen ordnungsgemäßen Sendungsablauf zu ermöglichen.

2.3. Vorproduzierte Beiträge müssen **mindestens drei Werktage vor Sendetermin** bei der Programmkoordination aufliegen und sind während der Dienstzeiten (Mo. – Do. 10:00 – 16:00 Uhr) der Programmkoordination oder bei deren Abwesenheit einer/m Mitarbeiter/in zu übergeben. Die vorproduzierten Beiträge müssen im Format MP3 oder OGG abgeliefert werden.

2.4. Das Gleiche gilt für vorproduzierte Einspielungen im Rahmen von Live-Sendungen sowie Informationen über den genauen Ablauf.

2.5. Der/die SendungsveranstalterIn verpflichtet sich, die Vorgaben des Sendelayouts einzuhalten.
Eine schriftliche Bewerbung der Sendung muss das FRO-Logo beinhalten.

2.6. Die geltende Studioordnung ist einzuhalten.

2.7. Die Gestaltung der Sendung in technischer Hinsicht hat bestmöglich zu erfolgen. Wenn durch die technische Qualität keine sauber verständliche Sendung gewährleistet werden kann, bzw. werden die Angaben im Sendeantrag zum Inhalt der Sendung grob vernachlässigt, behält sich die FRO GmbH das Recht vor die Sendung - nach interner Absprache - kurzfristig abzusetzen.

Dies gilt ebenso bei Ausstrahlung lizenzgefährdender Inhalte im Sinne des Medienrechts.

3. Verantwortung & Kennzeichnung

3.1. Der/die SendungsveranstalterIn handelt nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit. Er/sie haftet der FRO GmbH dafür, dass die Radiosendung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder in Rechte Dritter eingreift; wird die FRO GmbH aus welchem Grund auch immer in Anspruch genommen oder bestraft, ist der/die SendungsveranstalterIn zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.

3.2. Die Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren

Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass und Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.

3.3. Der/die SendungsveranstalterIn unterliegt der Kennzeichnungspflicht seiner/ihrer Beiträge. Der/die SendungsveranstalterIn übernimmt die Verantwortung für Inhalt und Aufmachung und ist jeweils am Beginn oder am Ende der Sendung namentlich zu benennen.

Beiträge, die von anderen Personen/Redaktionen als des/der Sendungsveranstalters/in gestaltet werden, sind zusätzlich namentlich zu kennzeichnen.

3.4. Es gelten die jeweils gültigen Programmrichtlinien.

4. Immaterialgüterrechte

4.1. Die Rundfunkunternehmerin erhält das Recht, den Beitrag des/der SendungsveranstalterIn zu senden und die Sendung auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten.

Die Rundfunkunternehmerin ist berechtigt, die auf Bild- oder Schallträger festgehaltenen Sendungen für Zwecke der Dokumentation und der Herstellung von Sammlungen auch zu vervielfältigen.

4.2. Der/die SendungsveranstalterIn haftet dafür, dass durch die Sendung eines Beitrages weder Urheberrechte noch verwandte Leistungsschutzrechte (ausführender KünstlerInnen, SchallträgerherstellerInnen, RundfunkunternehmerInnen) verletzt werden. Der/die SendungsveranstalterIn hat daher, soweit nicht die Rundfunkunternehmerin ohnehin entsprechende Verwertungsverträge mit den österreichischen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat, die Zustimmung der Urheber und der Inhaber der verwandten Leistungsschutzrechte einzuholen.

5. Kündigungsklausel

5.1. Wird die beantragte Sendezeit öfter als zwei Mal unentschuldigt nicht eingehalten, oder werden in einer Sendung lizenzgefährdende Inhalte kommuniziert, so führt dies zum Verlust der Sendezeit ohne Anspruch auf Ersatztermin. Bei der Programmgestaltung ist die journalistische Sorgfaltspflicht einzuhalten. In jedem Fall muss dem Gebot fairer

Vorgangsweisen entsprochen werden. Bei grobem Zuwiderhandeln behält sich der Programmausschuss bzw. nach Bestellung der Programmbeirat den Entzug der Sendezeit vor.

5.2. Können die SendungsmacherInnen einen technischen und inhaltlichen Grundstandard nicht gewährleisten, so kann die Sendezeit nur unter der Auflage einer verpflichtenden Ausbildungsmaßnahme beibehalten werden.

Sobald diese Ausbildung absolviert wurde, sind die SendungsmacherInnen wieder berechtigt ihre Sendezeit wahrzunehmen. Sollte sich mit der Absolvierung dieser Auflage nichts ändern, so folgt daraus der ersatzlose Verlust der Sendezeit.

5.3. Aus aktuellem Anlass kann von der Programmkoordination bzw. der Geschäftsführung der Sendetermin verschoben bzw. entzogen werden (Lehrredaktion, Programmprojekte, FRO-Sondersendungen).

5.4. Für die Vergabe und für den Widerruf der Sendezeit ist gegenwärtig der Programmausschuss und nach Bestellung der Programmbeirat verantwortlich.

Durch diesen Vertrag entsteht kein Rechtsanspruch auf die vereinbarte Sendezeit.

Mit der Unterzeichnung erkläre ich über die medienrechtliche Verantwortung, die Programmrichtlinien und die Studioordnung in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Ich bin mit den Bestimmungen einverstanden und werde den im Vertrag aufgelisteten Punkten Folge leisten.

Linz, am

Unterschrift
(Der/die Sendungsverantwortliche)

Unterschrift
(Rundfunkunternehmerin:
Freier Rundfunk OÖ GmbH)

Anlage: Programmrichtlinien, Studioordnung